

Sichere und attraktive Velostationen: Einsatz von Videokameras in den städtischen Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Bollwerk, Milchgässli und Welle 7; Bewilligung

1. Worum es geht

Die Stadt Bern betreibt aktuell fünf Velostationen: Bollwerk, Milchgässli, PostParc, Schanzenbrücke und die Welle 7.¹ Mit dem Betrieb der Velostationen verfolgt der Gemeinderat zwei wichtige strategische Ziele: zum einen bieten die Velostationen sichere und geschützte Veloabstellplätze und tragen so zur Entlastung des öffentlichen Raumes rund um den Bahnhof Bern bei. Zum anderen bieten sie Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit begleiteter Arbeitseinsätze im Rahmen von Integrationsprogrammen. Die Stadt hat darum ein hohes Interesse daran, dass nicht nur genügend Velostationen zur Verfügung stehen, sondern auch, dass sie genutzt werden.

Damit die Velostationen genutzt werden, müssen sie – dies zeigen Erfahrungen aus zahlreichen anderen Städten – für die Kund*innen klare Vorteile gegenüber der Parkierung im öffentlichen Raum haben: Sie müssen als sichere und attraktive öffentliche Räume wahrgenommen werden und möglichst hohen Schutz vor Diebstahl, Witterung, Parkschäden und Vandalismus bieten. Dazu gehört, dass Delikte möglichst vermieden oder zumindest aufgeklärt werden können. Schliesslich müssen die Velostationen auch für die dort beschäftigten Mitarbeitenden – die Angestellten und Teilnehmenden der Integrationsprogramme – sicher sein.

Als Teil der Sicherheitsmassnahmen für Velos, Nutzer*innen, Mitarbeitende und Teilnehmende der Integrationsprogramme waren in allen Velostationen – ausser der Welle 7, welche erst im August 2023 eröffnet wurde – bis Anfang Februar 2023 Videokameras installiert. Dies gilt als Standard der Sicherheitsvorkehrungen in Velostationen, ähnlich wie es beispielsweise in Parkhäusern und in Bahnhöfen der Fall ist. Im Februar 2023 hat der Gemeinderat im Zuge einer Intervention der städtischen Datenschutz-Aufsichtsstelle (heute Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz FADS) entschieden, die Videoaufzeichnung in den städtischen Velostationen auszusetzen und vorübergehend den Einsatz von Sicherheitspersonal sowie die Reinigung zu verstärken. Gleichzeitig beauftragte er die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS), das gebotene Bewilligungsverfahren gemäss städtischem Videoreglement einzuleiten und die dazu erforderlichen Schutzkonzepte zu erarbeiten.²

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass ein adäquater und zurückhaltender Einsatz von Videokameras in den Velostationen eine der Ausnahmen darstellt, welche den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum rechtfertigt. Das seither erstellte ICT-Sicherheitskonzept zu Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) ist den aktuellen Anforderungen angepasst worden, berücksichtigt alle Vorgaben des Daten- und Persönlichkeitsschutzes und hat die Vorabkontrolle durch die FADS und das polizeiliche Rückspracheverfahren bei der Kantonspolizei mit positivem Ergebnis durchlaufen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb vorliegend die Bewilligung für den angemessenen Einsatz von Videokameras in den fünf von der Stadt betriebenen Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Bollwerk, Milchgässli und Welle 7. Gleichzeitig informiert er den Stadtrat über die weiteren geplanten Massnahmen für sichere und attraktive Velostationen.

¹ Die Velostation vonRoll wird von der Universität Bern betrieben.

² www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/betrieb-der-videokameras-in-velostationen-wird-ausgesetzt

2. Ausgangslage

2.1 Bedeutung der Velostationen für die Veloparkierung

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, ein nachhaltiges Gesamtverkehrssystem zu realisieren. Dabei spielt der flächeneffiziente und ressourcenschonende Veloverkehr eine zentrale Rolle und soll entsprechend gefördert werden. Ein wichtiger Bestandteil der Veloförderung ist ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Veloabstellplätzen. Dies gilt insbesondere für den Bahnhof Bern als wichtigste Verkehrsdrehscheibe innerhalb der Stadt. Derzeit stehen im Raum Bahnhof zu wenig Abstellplätze zur Verfügung. Die Nachfrage übersteigt das Angebot. Um die Situation kurz-, mittel- und langfristig zu verbessern, wurde im Rahmen des Gesamtprojekts «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) eine Strategie für die Veloparkierung erarbeitet (Gesamtkonzept Veloparkierung Bahnhof Bern), welche bis 2030 im Umfeld des Bahnhofs einen Bedarf von mindestens 10 000 Veloabstellplätzen ausweist. Ein zentrales Element dieser Strategie ist der Ausbau respektive die Erweiterung der Velostationen.

Gleichzeitig ist der öffentliche Raum rund um den Bahnhof beschränkt und somit eine Verlagerung der Veloparkierung in die Velostationen unabdingbar. Nach einem erfolgreichen Pilotversuch in den Velostationen Welle 7 und Postparc hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, dass die Parkierung in allen Velostationen ab 2026 während der ersten 24 Stunden gratis sein soll.³ Gleichzeitig soll die maximale oberirdische Parkierdauer im gesamten Umfeld des Bahnhofs auf drei Tage beschränkt werden. Ziel ist es, grosse Teile der Veloparkierung schrittweise von der Oberfläche in die Velostationen zu verlegen, um an der Oberfläche Raum für andere Nutzungen zu erhalten. Dazu gehört, dass die Velostationen als sichere und attraktive Orte für die Veloparkierung wahrgenommen werden müssen.

2.2 Bedeutung der Velostationen für die Arbeitsintegration

Die Velostationen sind überdies ein Ort der Sozial- und Arbeitsintegration. Zwischen 35 und 45 Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, leisten – unter Federführung des Kompetenzzentrums Arbeit (KA) – begleitete Arbeitseinsätze an den Empfängen der fünf Velostationen, in den Velowerkstätten und im Veloordnungsdienst. In den Werkstätten und für den Veloordnungsdienst gelten Arbeitszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. An den Empfängen der Velostationen decken die Teilnehmer*innen der Integrationsprogramme Einsätze zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr ab und tragen damit wesentlich zum Sicherheitsempfinden in den Stationen bei. Die Programmteilnehmenden werden durch neun Mitarbeitende an sechs Standorten betreut. Darüber hinaus bieten die Werkstätten Ausbildungsplätze für Lernende (eine Vorlehrstelle und vier Lehrstellen EFZ) an.

2.3 Sicherheit in Velostationen: Praxis und Empfehlungen

Die von der Stadt Bern betriebenen Velostationen sind – wie die meisten Velostationen – geschlossene und teils unterirdisch angelegte Räume. Sie sind tagsüber und teilweise auch abends für die Öffentlichkeit frei zugänglich.⁴ Kund*innen haben mittels eines Codes auch ausserhalb der Öffnungszeiten Zugang zu den Velostationen. Der Leitfaden «Velostationen. Empfehlungen für die Planung und Umsetzung» des Bundesamts für Strassen ASTRA⁵ nennt zwei Möglichkeiten, mit welchen die objektive und subjektive Sicherheit gewährleistet werden kann: die Bewachung durch Personal und die Überwachung mit Videokameras. Die Videoaufzeichnung gilt vielerorts im In- und Ausland als Standard bei den Sicherheitsmassnahmen in Velostationen. Öffentliche Velostationen werden in der Regel durch Personal betreut und/oder mit elektronischen Instrumenten wie Videokameras kontrol-

³ www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/24-stunden-gratisparkierung-soll-ab-2026-fuer-alle-velostationen-gelten

⁴ Die Schliesszeiten der Velostationen sind unterschiedlich: Bollwerk und Schanzenbrücke 18.00 bis 06.00 Uhr; PostParc und Welle 7 23.00 bis 05.00 Uhr.

⁵ www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/langsamverkehr/lv_m127_velostationen-empfehlungenfuerdieplanungund-umsaetzung201.pdf.download.pdf

liert oder überwacht. Die Videoaufzeichnung ermöglicht hierbei die Ahndung von Delikten. Beim Bau neuer Velostationen liegt der Fokus jedoch vermehrt auch auf der Gestaltung. Velostationen sollen einladende Räume sein, die von einem breiten Publikum gerne genutzt werden und wo Einsehbarkeit und Belegung zur Sicherheit beitragen.

2.4 Situation in den Berner Velostationen

Die Videoaufzeichnung bzw. -überwachung⁶ war bis im Februar 2023 ein fester Bestandteil der Sicherheitsmassnahmen in den fünf städtischen Velostationen, zusammen mit den bedienten Öffnungszeiten und den gelegentlichen Rundgängen durch Sicherheitspersonal. Die städtischen Velostationen wurden zwischen 2000 und 2023 eröffnet. Mit Inkrafttreten des städtischen Reglements über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude vom 4. November 2010 (Videoreglement; VR; SSSB 551.2) im März 2015 änderte die rechtliche Grundlage für die Kameraüberwachung der Velostationen. Zuständig für die Bewilligung von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum, wozu auch die Velostationen gehören, ist seither der Stadtrat, was von den für die Velostationen zuständigen Stellen vorerst übersehen wurde. Aus diesem Grund stellte der Gemeinderat im Februar 2023 die Videoüberwachung in den städtischen Velostationen auf Intervention der städtischen Datenschutzstellen ein. Die für den Einsatz von Videokameras notwendige Bewilligung soll mit dem vorliegenden Geschäft eingeholt werden.

Seit dem Wegfall der Videoaufzeichnung im Jahr 2023 wird die Sicherheit in den Velostationen mit folgenden, teilweise erweiterten Massnahmen gewährleistet:

- *Personal:* Alle Velostationen bieten bediente Öffnungszeiten an. Von Montag bis Freitag, 7.00 bis 20.00 Uhr sind Mitarbeitende und Teilnehmer*innen des Arbeitsintegrationsprogramms des Kompetenzzentrums vor Ort. Die bedienten Öffnungszeiten tragen zur subjektiven Sicherheit der Kundschaft bei, wirken präventiv und können punktuell einen Beitrag zur Ahndung strafbarer Handlungen leisten.
- *Türen:* Die Schliessanlagen sind in der Regel so eingestellt, dass alle Türen von 6.00 bis 22.00 Uhr automatisch geöffnet werden. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr brauchen Kund*innen einen Code oder einen Schlüssel, um die Zugangstüren zu öffnen.
- *Sicherheitsdienst:* Sowohl ein privater Sicherheitsdienst als auch die Kantonspolizei führen in den Velostationen Kontrollgänge durch. Diese unterstützen die Bestrebungen, die Velostationen als sicheren Ort zu gestalten.
- *Reinigung:* Zusätzlich zu den sicherheitsbezogenen Massnahmen wurden auch die Reinigungsleistungen intensiviert.

Insgesamt führten die mit der Einstellung der Videoaufzeichnung intensivierten Massnahmen im Jahr 2024 zu monatlichen Mehrkosten von durchschnittlich rund Fr. 5 000.00. Dennoch haben die Beschwerden vonseiten Kund*innen und auch Mitarbeitenden in den vergangenen zwei Jahren zugenommen. Feststellen lässt sich auch eine Zunahme von missbräuchlicher Nutzung und Diebstählen. Eine Zunahme von Diebstählen wurde allerdings im gesamten Raum Bahnhof beobachtet. Der Gemeinderat erachtet deshalb den Handlungsbedarf als gross.

⁶ Nur in der Velostation Milchgässli erfolgte eine Videoüberwachung in Echtzeit. In den Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Milchgässli und Welle 7 handelte es sich um eine Videoaufzeichnung. Die Velostation Milchgässli befindet sich auf dem Areal des Bahnhofs und verfügt über eine direkte Verbindung zu den Gleisen. Sie wurde deshalb bis Februar 2023 im Auftrag der Direktion TVS durch die SBB videoüberwacht, wobei es sich um eine Echtzeit-Überwachung handelte, wie dies im gesamten Bahnhofsareal der Fall ist. Mittlerweile ist die Velostation Milchgässli aufgrund der Bauarbeiten der SBB im Rahmen von «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) seit dem 17. Juni 2024 für voraussichtlich drei Jahre geschlossen. Ab dem Zeitpunkt der Wiedereröffnung erfolgt die Videoaufzeichnung in der Velostation Milchgässli nicht mehr durch die SBB, sondern wie die anderen vier Velostationen durch die Stadt Bern.

2.5 Geplante künftige Massnahmen

Die Gewährleistung der Sicherheit in den Velostationen ist eine Daueraufgabe in einem sich stetig verändernden Umfeld. Wie die Erfahrung zeigt, sind es deshalb auch nicht einzelne Massnahmen, welche die Sicherheit für das Personal, die Nutzer*innen, die Anlage und die Velos gewährleisten, sondern eine Kombination. Je nach Massnahme sind unterschiedliche Effekte wie Prävention, Delikttaufklärung oder Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls zu erwarten. Neben dem vorliegend beantragten Einsatz von Videokameras sollen deshalb in den kommenden Jahren – sofern die zuständigen Organe die notwendigen Kredite sprechen – weitere gestalterische und betriebliche Massnahmen zur Sicherheit in den Velostationen beitragen und die bestehenden Instrumente ergänzen:

- *Zutritts- und Bezahlssystem:* Der Gemeinderat hat im April 2024 in eigener Kompetenz einen Kredit für einen zweijährigen Pilotversuch für ein automatisiertes Zutritts- und Bezahlssystem bewilligt. Das Zutrittssystem soll den automatischen und kontrollierten Zugang zur Velostation ermöglichen, insbesondere ausserhalb der regulären Öffnungszeiten oder in Stationen ohne Personal. Aus dem Testbetrieb sollen auch Erkenntnisse zur Auswirkung auf die Sicherheit gewonnen werden. Leider hat die dazu durchgeführte öffentliche Ausschreibung zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Der genaue Zeitpunkt des Pilotversuchs ist daher aktuell offen. Ziel ist es, anschliessend alle Velostationen mit einem Zutritts- und Bezahlssystem auszurüsten – vorbehaltlich der entsprechenden Finanzbeschlüsse.
- *Verlängerung der bedienten Öffnungszeiten:* In der neuen Velostation «Zugang Länggasse» sollen die bedienten Öffnungszeiten den Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und der Passant*innenströme im Umfeld des Bahnhofs angepasst werden: Montag bis Samstag von 6.00 – 23.00 Uhr und Sonntag von 8.00 – 20.00 Uhr. Die Belebung mit Personal ist ein wesentlicher Punkt für attraktive und sichere Velostationen. Diese Anpassung wird auch die bestehende Velostation Schanzenbrücke betreffen, da die beiden Stationen baulich verbunden werden sollen (SRB 2024-162 vom 25. April 2024). Eine Ausweitung dieser Praxis auf die übrigen Velostationen ist denkbar.
- *Gestaltung:* Für die in Planung befindliche Velostation «Zugang Länggasse» sind bereits gestalterische Massnahmen vorgesehen, die zur Verbesserung der Sicherheit beitragen. Ziel ist es, eine helle, angenehme Raumatmosphäre sowie Sichtbeziehungen zu schaffen. Das Potenzial von raumgestalterischen Massnahmen soll in allen Velostationen besser ausgeschöpft werden; dies wird insbesondere auch bei den Vorarbeiten zu den geplanten neuen Stationen im Umfeld des Bahnhofs berücksichtigt.
- *Sozialräumliche Massnahmen:* Dies sind gestalterische und betriebliche Ansätze, welche darauf abzielen, die Velostationen zu beleben. Das Ziel ist es, die Velostationen so zu gestalten, dass Velostationen nicht nur als praktische Abstellplätze für Velos wahrgenommen werden, sondern auch als lebendige Orte der Begegnung und des Austauschs. Auf diese Weise können die Nutzerfreundlichkeit und Sicherheit gesteigert werden. Wie diese Massnahmen konkret aussehen, gilt es noch zu konzipieren.
- *Belebung durch Drittnutzungen:* Zusätzliche Belebung ist ein weiteres Instrument, um präventiv zu wirken und das Sicherheitsgefühl der Kundschaft und Mitarbeitenden zu verbessern. Denkbar sind integrierte Betriebe wie Produktionsstätten, die idealerweise über die Bürozeiten hinaus besetzt sind. Entsprechende Nutzungen benötigen Fläche und Infrastruktur sowie engagierte Betreiber*innen. Weitere Möglichkeiten bietet allenfalls eine Belebung der Velostationen mit gastronomischen oder künstlerischen Angeboten und dergleichen. Diese Massnahmen gilt es noch zu konzipieren.

Die zusätzlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Velostationen sollen breit abgestützt erarbeitet werden und Elemente der Bereiche Raumgestaltung, Ausstattung, Belebung und Betriebsgestaltung einbeziehen. Hierzu wird die Verkehrsplanung in Zusammenarbeit mit wei-

teren Stellen und mit externer Unterstützung Massnahmenvorschläge erarbeiten; dies wird mit Mitteln gemäss Reglement vom 13. Juni 1999 über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (RFFV; SSSB Nr. 761.4) finanziert. Für konkrete Umsetzungsschritte werden zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend Kreditvorlagen nötig sein.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten für die Videoüberwachung in den städtischen Velostationen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bernischen Gemeinden können als Inhaberinnen des Hausrechts nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb ihrer öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Die Gemeinden regeln die Zuständigkeiten eigenständig (Art. 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019; PolG; BSG 551.1).

Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden (Art. 51 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019; PolV; BSG 551.111). Auf die Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude ist am Gebäudeeingang gut sichtbar hinzuweisen (Art. 52 Abs. 2 PolV). Die Kantonspolizei führt eine Übersicht über die Standorte und die überwachten Gebiete und veröffentlicht diese (Art. 53 Abs. 3 PolV). Das übergeordnete Recht enthält zudem weitere Vorgaben, insbesondere zur Informationssicherheit, zum Datenschutz, zur Echtzeitüberwachung und zur Pflicht zur regelmässigen Erstellung eines Evaluationsberichts (Art. 53 ff. PolV). Zu beachten sind auch die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04). So hat denn auch die städtische Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) gestützt auf Artikel 17a KDSG eine Vorabkontrolle der geplanten Videoüberwachungen durchgeführt.

Das städtische Reglement vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Videoreglement; VR; SSSB 551.2) sieht gemäss Artikel 1 und 2 vor, dass der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats und nach Rücksprache mit der Kantonspolizei über das Anbringen und die Betriebszeiten von Videoanlagen an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude entscheidet.⁷ Er ordnet die Videoüberwachung durch eine Allgemeinverfügung an. Diese ist mit den wesentlichen Angaben im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern zu publizieren (Art. 2 Abs. 3 VR). Vorgängig kommt das kantonale Verfahren für die Videoüberwachung zum Schutz von öffentlichen kantonalen und kommunalen Gebäuden gemäss Artikel 124 Absatz 1 des kantonalen Polizeigesetzes zur Anwendung. Insbesondere haben die Gemeinden die Kantonspolizei im Rahmen eines Rückspracheverfahrens vorab als Expertin anzuhören und ihr gegenüber das erhöhte Schutzbedürfnis zu begründen sowie zur Erforderlichkeit der Videoüberwachung Stellung zu beziehen (vgl. Art. 50 PolV). Die positive Rückmeldung der Kantonspolizei aus dem Rückspracheverfahren liegt vor (vgl. nachfolgende Ziffer 5.1).

3.2 Zuständigkeiten

Bei den städtischen Velostationen handelt es sich um öffentliche, allgemein zugängliche Gebäude. Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün bzw. die städtische Verkehrsplanung ist Inhaberin des Hausrechts und somit befugt, in den Velostationen Videoüberwachungsgeräte einzusetzen, sofern eine Bewilligung des Stadtrats vorliegt. Sie ist auch verantwortlich für die Datenbearbeitung gemäss Artikel 8 KDSG. Das Kompetenzzentrum Arbeit als für die in den Velostationen erbrachten So-

⁷ Gemäss Artikel 3 des städtischen Videoreglements ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) dazu angehalten, eine Liste der eingesetzten Videoüberwachungsgeräte zu führen und allgemein zugänglich zu machen. Zudem ist die Wirksamkeit der Videoüberwachungsgeräte regelmässig zu evaluieren.

zial- und Arbeitsintegrationsmassnahmen verantwortliche Stelle ist ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

4. Videoaufzeichnung in den städtischen Velostationen

4.1 Zweck und öffentliches Interesse

Die städtischen Velostationen dienen zwei wichtigen Zwecken: Einerseits bieten sie den Velofahrenden sichere und geschützte Veloabstellplätze und tragen so zur Entlastung des öffentlichen Raumes rund um den Bahnhof Bern bei. Andererseits bieten sie Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit begleiteter Arbeitseinsätze im Rahmen von Integrationsprogrammen. Die Veloabstellplätze in den Velostationen müssen von der Kundschaft als sicher wahrgenommen werden, indem sie vor Diebstahl, Witterung, Parkschäden und Vandalismus geschützt sind. Diese Wahrnehmung der Kundschaft ist zentral für den Erfolg der Velostationen: werden diese nicht als sicher und verlässlich wahrgenommen, bleibt die Nutzung unter dem Erwarteten und die beträchtlichen Investitionen in die Erstellung der Videostationen zahlt sich nicht aus. Die Ausstattung der Velostationen mit Videokameras soll das Ziel unterstützen, sichere und gut ausgelastete Velostationen zu betreiben, indem die Videoaufzeichnung die Aufklärung allfälliger Delikte unterstützt und das Sicherheitsgefühl der Kund*innen verbessert. Es besteht darum insgesamt ein öffentliches Interesse an der vorliegend beantragten Videoaufzeichnung.

Der Gemeinderat beurteilt den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum grundsätzlich kritisch. In Ausnahmefällen erachtet er sie jedoch als zweckdienlich, so etwa in der neuen Schwimmhalle Neufeld (vgl. SRB 2024-387 vom 15. August 2024). Dies gilt auch bei den Velostationen: Die Frage nach der Zulässig- und Notwendigkeit von Videoaufzeichnungen in Velostationen unterscheidet sich grundsätzlich von jener einer möglichen gezielten Überwachung von Hotspots im öffentlichen Raum: Bei den Velostationen handelt es sich um in sich geschlossene Räume, die ein öffentliches Angebot ermöglichen und zwecks Nutzung dieses Angebots von einer spezifischen Kundschaft frequentiert werden. Indem die Videoaufzeichnung vor Ort transparent und offen dargelegt wird, können sich die Kund*innen der Velostationen entscheiden, ob sie trotz- oder wegen der Videoanlage von diesem Angebot Gebrauch machen wollen oder nicht. Der von der Videoaufzeichnung betroffene Personenkreis ist daher deutlich kleiner als bei einer allfälligen Überwachung von Örtlichkeiten im öffentlichen Raum. Der Einsatz von Videokameras entspricht zudem auch den Erwartungen eines Grossteils der Kundschaft der Velostationen,

4.2 Geplante Lösung

Gestützt auf die in Kapitel 3 dargelegten Grundlagen wurde für die Velostationen PostParc inkl. Erweiterung PostParc Süd, Bollwerk inkl. Erweiterung, Schanzenbrücke, Milchgässli und Welle 7 ein sogenanntes ICT-Sicherheitskonzept zu Informationssicherheit und Datenschutz mitsamt entsprechenden (operativen) Angaben zu den konkret vorgesehenen Videoaufzeichnungsgeräten und technischen Spezifikationen erarbeitet. Das Konzept wurden anschliessend von der städtischen Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) und von der Kantonspolizei begutachtet und für zweckdienlich und angemessen erachtet (vgl. dazu Kap. 5). Konkret beinhaltet das Konzept folgende Aspekte:

- Die Einstellung der Videoanlage und der Aufzeichnungsperimeter in den Velostationen werden so festgelegt, dass der Schutzzweck erreicht werden kann, ohne weitere Bereiche zu erfassen.
- Die Videoaufzeichnung wird grundsätzlich nur ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten aktiviert, also ausserhalb der Betriebszeiten des Kompetenzzentrums Arbeit (siehe dazu im Detail Kap. 4.3).
- Während den bedienten Betriebszeiten haben die Mitarbeitenden am Empfang jedoch Sicht auf den einzigen Bildschirm, welcher – ohne Aufzeichnung – die Echtzeitbilder der Velostation zeigt. Abgesehen von ihnen bzw. ausserhalb der Velostation hat niemand Einsicht in die Echtzeitbil-

der. Es besteht auch kein Remotezugriff auf die Computer. Die Computer haben keinen Internetzugang (Stand-alone-System).

- Das System ist mit einem sogenannten «Privacyfilter» versehen, welcher die Gesichter verpixelt und somit unkenntlich darstellt. Der Privacyfilter kann nur mit Administratorenrechten aufgehoben werden und die Aufhebung des Filters darf nur bei einer Sichtung der Bilder durch die genannten Behörden erfolgen.
- Die Server werden in den Empfangsbereichen gelagert. Der Zugriff auf die Daten ist auf den Lieferanten Securiton (Adminrechte) und die Velostationsleitenden (Zugriffsrechte auf Videosoftware) beschränkt. Im Betrieb werden die Videodaten lokal auf einer Festplatte des Stand-alone Computers max. 30 Tage gespeichert und anschliessend automatisiert gelöscht.
- Die vorhandenen Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Behörden zur Verfügung gestellt werden:
 - den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin, also bei Vorliegen eines Delikts;
 - den staatlichen Behörden, bei denen eine geschädigte Stelle Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche geltend macht, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wird so gering wie möglich ausfallen; insbesondere wird gewährleistet, dass keine allgemeine Aufzeichnung des öffentlichen Raums stattfindet.
- Die Videoaufzeichnung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen werden durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar gemacht.
- Bei der Kantonspolizei und der städtischen Sicherheitsdirektion wird eine öffentlich zugängliche detaillierte Liste der Videoaufzeichnungsinstallationen geführt.

4.3 *Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden*

Ein besonderes Augenmerk legt der Gemeinderat auf die Persönlichkeitsrechte der in den Velostationen beschäftigten Mitarbeitenden. Videoaufzeichnungssysteme zur gezielten Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer*innen lehnt der Gemeinderat kategorisch ab; sie sind zudem grundsätzlich verboten. Um die Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen, wird die Videoaufzeichnung deshalb nur ausserhalb der Betriebszeiten des Kompetenzzentrums Arbeit (KA) aktiv sein und die Aufnahmen werden zudem mit dem bereits erwähnten Privacyfilter versehen, welcher die Gesichter unkenntlich macht. Während den bedienten Betriebszeiten haben die Mitarbeitenden jedoch am Empfang Sicht auf den einzigen Bildschirm, welche die Echtzeitbilder der Velostation zeigt. Abgesehen von ihnen bzw. ausserhalb der Velostation hat niemand Einsicht in die Echtzeitbilder. Es besteht weder ein Remotezugriff auf die auf die Computer noch ein Zugriff der Computer auf das Internet oder an ein Netzwerk. Nicht zu umgehen ist allerdings, dass der Einsatz von Videokameras auch in den frei zugänglichen Arbeitsbereichen der Mitarbeitenden des KA erfolgt, denn auch in diesen Bereichen muss ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten der Velostation mit Diebstählen und Sachbeschädigungen gerechnet werden. Da die Videoaufzeichnung jedoch nur ausserhalb der Betriebszeiten des KA aktiv ist, sind die Mitarbeitenden während ihrer Arbeitszeit nicht durch den Einsatz der Videokameras betroffen und es ist ausgeschlossen, dass ihr Arbeitsverhalten aufgezeichnet oder gesichtet wird. Die Mitarbeitenden werden umfassend über die Videoaufzeichnung informiert, und Piktogramme verweisen vor Ort auf die Videokameras.

4.4 Informations- und Evaluationspflicht

Es besteht gemäss kantonalem Recht eine Informations- und Evaluationspflicht⁸, welche in Artikel 3 des städtischen Videoreglements konkretisiert ist. Demzufolge werden die in den Velostationen eingesetzten Videoüberwachungsgeräte von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie auf einer öffentlich zugänglichen Liste aufgeführt – mit Angaben zu Standorten, Betriebszeiten, Aufnahmefeld und allfälliger Echtzeitüberwachung. Erstmals nach drei Jahren und in der Folge alle fünf Jahre hat der Gemeinderat zuhänden des Stadtrats einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen. Dabei wird die Evaluation von einer unabhängigen externen Stelle durchgeführt. Der Evaluationsbericht muss gemäss kantonalem Recht folgende Aussagen enthalten:

- die Anzahl der Auswertungen der Videoaufzeichnungen und über deren Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren,
- die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort,
- allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung,
- die Kosten der Videoüberwachung.

Das städtische Videoreglement verlangt ausserdem Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung in der näheren Umgebung der Überwachungsstandorte. Kann die Wirksamkeit eines oder mehrerer Videoüberwachungsgeräte nicht nachgewiesen werden, beschliesst der Gemeinderat deren Entfernung.

4.5 Velostation «Zugang Länggasse»

Mit SRB 2024-162 vom 25. April 2024 hat der Stadtrat die erforderlichen Kredite für die Projektierung der Velostation «Zugang Länggasse» bewilligt. Sofern der Stadtrat den vorliegend beantragten Videoaufzeichnung zustimmt, wird ihm der Gemeinderat zu gegebener Zeit auch einen Antrag für die Bewilligung des Einsatzes von Videokameras in dieser neuen Velostation unterbreiten.

5. Überprüfung durch die städtische Fachstelle Datenschutz und die Kantonspolizei

Das für die Videoüberwachung der fünf städtischen Velostationen erarbeitete ICT-Sicherheitskonzept wurde der städtischen Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (FADS) und der Kantonspolizei zur Prüfung unterbreitet. In ihren Berichten vom Oktober 2023, April und Dezember 2025 hält die FADS fest, dass die zur Videoüberwachung eingereichten Dokumente keine datenschutzrechtlich relevanten Befunde aufzeigen; sie ist zur Beurteilung gelangt, dass die Videoaufzeichnung datenschutzkonform betrieben werden kann. Die FADS wies jedoch darauf hin, dass sich die Vorabkontrolle ausschliesslich auf den geplanten Soll-Zustand beschränkt. Sie behält sich vor, den Ist-Zustand und damit den Betrieb der Videoüberwachungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt einem Audit zu unterziehen.

Die Kantonspolizei bestätigte in ihren Schreiben vom November 2023 bzw. Februar 2024, dass das Rückspracheverfahren gemäss kantonalem Polizeigesetz erfolgt ist und der Einsatz der Videoüberwachungsgeräte, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Eine erneute schriftliche Rücksprachebestätigung durch die Kantonspolizei ist gemäss schriftlicher Auskunft vom September 2025 bzw. Dezember 2025 nicht nötig.

⁸ Früher Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung vom 29. April 2009 über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten [Videoverordnung; VidV; BSG 551.332], auf den 1. Januar 2020 überführt in Artikel 53 Absatz 4 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 [PolV; BSG 551.111]

6. Kosten

Die Kosten für die Videoaufzeichnung in den fünf Velostationen setzen sich zusammen aus Investitions- und Verpflichtungskrediten. In den Velostationen PostParc und Schanzenbrücke sind die Anlagen bereits installiert; hier sind Software-Anpassungen und kleinere Installationsarbeiten notwendig. Für die Velostationen Milchgässli, Welle 7, Bollwerk sowie die Erweiterung PostParc Süd fallen die Kosten für Neuanlagen sowie deren Installation an. Der Kredit für die Neuanlage und Installation in der Velostation Welle 7 in der Höhe von rund Fr. 57 000.00 ist bereits im dafür gesprochenen Baukredit enthalten. Die Kosten für die Installation der Videokameras in den übrigen vier Velostationen belaufen sich auf Fr. 146 000.00 (inkl. Reserve). Des Weiteren fallen Wartungskosten von insgesamt rund Fr. 8 000.00 pro Jahr (durchschnittlich Fr. 1 600.00 pro Velostation) an. Weiter erforderlich ist ein Verpflichtungskredit für den Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlagen in der Höhe von Fr. 50 000.00 (Fr. 16 666.67 x 3 Jahre). Diese Kredite hat der Gemeinderat – unter Vorbehalt der vorliegend beantragten Bewilligung durch den Stadtrat – bereits in eigener Kompetenz bewilligt.

7. Termin der Inbetriebnahme

Die Videoaufzeichnung in den städtischen Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Bollwerk und Welle 7 soll nach Rechtskraft der publizierten Allgemeinverfügung, diejenige in der Velostation Milchgässli mit der Wiedereröffnung, deren Zeitpunkt im Zuge der neuesten Verzögerungen des Bahnhofumbau-Projekts (ZBB) aktuell offen ist.

8. Klimaverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Einfluss auf das Klima, dient jedoch mittelbar der Förderung der (umweltschonenden) Velonutzung und ist daher mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Sichere und attraktive Velostationen: Einsatz von Videokameras in den städtischen Velostationen PostParc, Schanzenbrücke, Bollwerk, Milchgässli und Welle 7; Bewilligung.
2. Er beschliesst die Allgemeinverfügung gemäss Beilage.
3. Die Parlamentsdienste werden mit der amtlichen Publikation der Allgemeinverfügung beauftragt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 7. Januar 2026

Der

Gemeinderat

Beilage:

- Allgemeinverfügung